

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Königsdorf (Kindertageseinrichtungengebührensatzung)

vom 25.06.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Königsdorf folgende Satzung:

§ 1

Der bisherige § 6 Abs. 1 a) und b) (Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

Gebühr ab 01.09.2024

a) in der Kinderkrippe:	
von 3 bis 4 Stunden	€ 320
von 4 bis 5 Stunden	€ 520
von 5 bis 6 Stunden	€ 560
von 6 bis 7 Stunden	€ 600
von 7 bis 8 Stunden	€ 640
von 8 bis 9 Stunden	€ 680
mehr als 9 Stunden	€ 720
b) im Kindergarten	
von 4 bis 5 Stunden	€ 200
von 5 bis 6 Stunden	€ 240
von 6 bis 7 Stunden	€ 280
von 7 bis 8 Stunden	€ 320
von 8 bis 9 Stunden	€ 360
mehr als 9 Stunden	€ 400

§ 2

Der bisherige § 7 (Tagesverpflegung) wird wie folgt geändert:

1) Die monatliche Essenspauschale ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Sie ist zusätzlich zu den Besuchsgebühren zu entrichten. Der Betrag wird im Voraus mit den Gebühren abgebucht. Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Essen, im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Als Buchungsart kann zwischen vier Tagen, drei Tagen, zwei Tagen oder nur einem Tag pro Woche gewählt werden. Änderungen können 2x pro Kita-Jahr jeweils zum Kalendermonatsanfang schriftlich mit einer Frist von vier Wochen bei der Einrichtungsleitung beantragt werden (analog § 5 Nr. 4).

2) Die Essensgebühren sind pauschale Beträge. Sie sind für 12 Monate zu leisten. Bei der Festsetzung der Beträge wurden bereits Wochenenden und Feiertage, die Schließtage sowie pauschale Urlaubs- und Krankheitstage der Kinder berücksichtigt.

§ 3 In-Kraft-Treten

(1) Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Königsdorf, den 04.07.2024



Gemeinde Königsdorf

R. Kopnicky
1. Bürgermeister